

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagen- verordnung

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 3 die Sätze 2
und 3 wie folgt zu fassen:

"Bei unterschiedlichen Zulagesätzen sind zunächst
die Zeiten mit dem jeweils höheren Zulagesatz zusammen-
zuzählen, entsprechend § 3 Abs. 1 letzter Satz zu
runden und abzugelten. Die Gesamtstundenzahl nach
Satz 1 abzüglich der mit jeweils höherem Zulagesatz
abgegoltenen Stundenzahl ergibt die Zahl der mit dem
niedrigsten Zulagesatz abzugeltenden Stunden."

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

Begründung:

Redaktionelle Änderung zum besseren
Verständnis der Vorschrift.

In
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 5 EZuIV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer
2a einzufügen:

'2a. In § 5 Nr. 4 werden am Schluß nach dem Komma
die Worte "in den Lagezentren oder Leitstellen
oberster Bundes- oder Landesbehörden auch Polizei-
vollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis
A 13," angefügt.'

Begründung:

Polizeivollzugsbeamte in den Lagezentren oder Leitstellen der
obersten Bundes- und Landesbehörden leisten in erheblichem
Umfang Dienst zu ungünstigen Zeiten. Beamte in Besoldungs-
gruppe A 9 und höher erhalten dafür keine Erschwerniszulage,
wenn ihnen eine oberstbehördliche Stellenzulage nach Vorbemer-
kung Nummer 7 BBesO oder nach entsprechendem Landesrecht
zusteht. Dieser Ausschluß ist nicht mehr gerecht-
fertigt, nachdem die Zulagensätze für Dienst zu ungünsti-
gen Zeiten gemäß Nummer 2 der Verordnung erneut angehoben werden
und die Zulage monatlich etwa 250,-- DM bis 300,-- DM (überwie-
gend steuerfrei) betragen wird. Nach dem Entwurf eines Fünften
Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drs.
13/90) soll die oberstbehördliche Stellenzulage künftig nur noch
gewährt werden, soweit sie die Polizeizulage (künftig 200,-- DM)
übersteigt. Der Vorschlag schließt aus, daß eine die Polizeizulage
nur geringfügig übersteigende oberstbehördliche Stellenzulage die
wesentlich höhere Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ver-
drängt und die Beamten in den Ministerien im Ergebnis schlechter
gestellt sind als die im nachgeordneten Bereich.

In Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 und 9 (§§ 22, 23d und 23e EZulV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 22 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

Als Folge

ist in Artikel 1

- in Nummer 7 der § 23 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend."

und

- in Nummer 9 in §§ 23d und 23e der Absatz 2 jeweils wie folgt zu fassen:

"(2) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die vorgesehene Fassung des § 22 enthält keine Vorschriften über Beginn und Ende der Zahlungen, z.B. bei Unterbrechungen der Tätigkeit durch Urlaub oder Erkrankung. Es besteht jedoch auch bei dieser Zulage das Bedürfnis, solche Regelungen zu treffen.

740/1/83

In
Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 EZuIV)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 23 Abs. 3
in Nummer 1 das Wort
"ständig" durch die Worte
"zeitlich überwiegend"

und

am Ende der Betrag
"97 Deutsche Mark"
durch den Betrag
"120 Deutsche Mark"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung in Nummer 1 dient der Anpassung an die tarifvertragliche Regelung.

Nach der Verordnung soll nur die Zulage nach § 23 Abs. 2 von 67 DM auf 90 DM angehoben werden. Die Zulagen nach § 23 Abs. 1 (30 DM) und Abs. 3 (97 DM) bleiben unverändert. Die Nichtanhebung der Zulage nach Absatz 1 ist, auch im Hinblick auf den Tarifbereich, gerechtfertigt. Die Anhebung der Zulage nach Absatz 3 ist jedoch erforderlich, um die Beamten, die Anspruch auf diese Zulage haben, nicht gegenüber Beamten zu benachteiligen, die Anspruch auf die Zulagen nach Absatz 1 und Absatz 2 (bisher 97 DM, künftig 120 DM) haben und mit denen sie bisher gleichgestellt sind.

Im Ergebnis unterschiedliche Zulagen sind aufgrund der Tätigkeiten nicht gerechtfertigt. Die Anhebung der Zulage nach Absatz 3 ist auch zur Gleichstellung mit den entsprechenden Angestellten geboten.

In
Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 EZu1V)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 23 Abs. 4 die Zahl
"70"
durch die Zahl
"90"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die für die entsprechenden Angestellten geltende
Tarifregelung soll die den Beamten zustehende Stellenzulage nach
Vorbemerkung Nummer 12 BBesO (sog. Gitterzulage), die künftig
150 DM betragen soll, anstatt mit 70 DM mit 90 DM auf die Zulage nach
§ 23 Abs. 3 angerechnet werden.

In
Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23a EZu1V)

In Artikel 1 ist in § 23a die Nummer 8 wie folgt
zu fassen:

"8. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ... (wie Nummer 8 der Vorlage).

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Einfügung der Regelung gemäß Buchstabe b
dient der Klarstellung hinsichtlich der
Anwendung des § 23a bei Unterbrechungen
der Tätigkeit.